

Amtsgericht Zehdenick
- Das Präsidium -
Az.: 320 E14

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan **für das Jahr 2024**

(Beschluss im Umlaufverfahren)

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Zehdenick werden ab 01.01.2024 wie folgt verteilt:

1.

Allgemeine Bestimmungen

Die Zuständigkeit in Familiensachen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners; bei Kindschaftssachen und Adoptionsverfahren nach dem Namen des Kindes. Bei Geschwistern mit unterschiedlichen Familiennamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes. Bei mehreren Antragsgegnern mit unterschiedlichen Namen ist derjenige Nachname entscheidend, der mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben beginnt.

In Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist gemäß § 23 b Absatz 2 Satz 1 GVG dieselbe Abteilung kraft Sachzusammenhangs zuständig. Die Zuständigkeit der weiteren Sache folgt der Zuständigkeit der zuerst anhängig gewordenen Familiensache, sofern diese richterlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Während der Anhängigkeit einer Ehesache bleibt dieselbe Abteilung für die Bearbeitung der später anhängig gemachten Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, in einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben, § 23 b Absatz 2 Satz 2 GVG.

2.

Dezernat I

Dezernentin: **Direktorin des Amtsgerichts Reiter**

Geschäfte: a) alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Familiensachen, in denen der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des

Kindes mit den Buchstaben H – L und N – Z beginnt

- b) alle am 31.12.2023 im Bestand der Abteilungen 31 F, 32 F, 33 F und 31 AR befindlichen Familiensachen
- c) alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Geschäfte
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c)

Dezernat II

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht May

- Geschäfte:**
- a) Verfahren vor dem Jugendrichter (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), einschließlich der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Vollstreckung von Endentscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts sowie der Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht
 - c) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen in Straf- und Jugendstrafsachen einschließlich der Haftsachen sowie der richterlichen Geschäfte aus dem BbgPolG und dem BundesPolizeiG, Abschiebe- und Auslieferungshaftsachen sowie alle Geschäfte des Ermittlungsrichters im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, soweit der Beschuldigte ein Jugendlicher oder Heranwachsender ist
 - d) alle richterlichen Geschäfte, für die das Betreuungsgericht zuständig ist
 - e) Rechtshilfeersuchen in den Sachen zu a) – e)
 - f) 2. Richterin des erweiterten Schöffengerichts

Dezernat III

Dezernent: Richter am Amtsgericht Wernicke

- Geschäfte:**
- a) Zivilsachen
 - b) alle richterlichen Aufgaben im Rahmen der Zwangsvollstreckung

- c) Nachlasssachen
- d) Verfahren vor dem Schöffengericht einschließlich der Bewährungsaufsicht
- e) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen einschließlich der Haftsachen sowie der richterlichen Geschäfte aus dem BbgPolG und dem BundesPolizeiG, Abschiebe- und Auslieferungshaftsachen sowie alle Geschäfte des Ermittlungsrichters im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats II – RinAG May – gegeben ist
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) – e)
- g) Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG

Dezernat IV

Dezernentin: Richterin am Amtsgericht Manthey

Geschäfte

- a) alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Familiensachen, soweit der maßgebliche Name des Antragsgegners oder des Kindes mit den Buchstaben A-G und M beginnt
- b) alle am 31.12.2023 im Bestand der Abteilung 30 F bereits befindlichen Familiensachen
- c) Angelegenheiten des Strafrichters einschließlich Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls und der Bewährungsaufsicht
- d) Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
- e) Erzwingungshaftsachen sowie Entscheidungen nach den §§ 62, 103 OWiG
- f) Rechtshilfeersuchen zu a-d

3. Güterichter

Solange keine anderweitige Konzentrationsregelung gilt, ist Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG für das jeweils betroffene Dezernat

jeweils die Dezernentin/der Dezernent, der nicht erste/r oder zweite/r Vertreter/in der/des erstzuständigen Dezernentin/Dezernenten ist.

4.

Bereitschaftsdienst

An Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Werktagen sowie an gewöhnlichen Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Gerichtes ist für die unaufschiebbaren richterlichen Aufgaben statt der o.g. Dezernenten der Bereitschaftsrichter beim Amtsgericht Neuruppin (zentrales Konzentrationsgericht für den gesamten Landgerichtsbezirk) zuständig. Die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes und die Einteilung der Richter/innen erfolgt durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin.

5.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

Dir`inAG Reiter	durch 1. RiAG Manthey	2. RiAG Wernicke
RiAG May	durch 1. RiAG Wernicke	2. DiAG Reiter
RiAG Wernicke	durch 1. RiAG May	2. RiAG Manthey
RiAG Manthey	durch 1. Dir`inAG Reiter	2. RiAG May

6.

Zuständig nach Zurückverweisung (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) ist

die Abteilung 51 Ds (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Ds,
die Abteilung 51 Cs (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Cs,
die Abteilung 52 Ls (RiAG Wernicke) für die Abteilung 5 Ls,
die Abteilung 44 Ls (Ri`in AG May) für die Abteilungen 4 Ls und 42 Ls,
die Abteilung 42 Owi (Dir`inAG Reiter) für die Abteilungen 4 Owi, 41 Owi und 5 Owi.
die Abteilung 43 Ds (Dir`in AG Reiter) für die Abteilungen 41 Ds, 42 Ds
die Abteilung 43 Cs (Ri`inAG May) für die Abteilung 41 Cs und 42 Cs

7.

Über die Ablehnung eines Dezernenten/einer Dezernentin

entscheidet der Vertreter/die Vertreterin dieses Dezernenten/dieser Dezernentin, der/die auch im Falle der Ablehnung für die Sache zuständig wird.

8.

Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit

und können sich die betroffenen Dezernenten deswegen nicht über die Zuständigkeit einigen, entscheidet das Präsidium.

Zehdenick, den 12.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Stark)
Präsident des Landgerichts

(Reiter)
Direktorin des Amtsgerichts

(Wernicke)
Richter am Amtsgericht

(May)
Richterin am Amtsgericht

(Manthey)
Richterin am Amtsgericht